

Geschäftsverzeichnisnr. 4888

Urteil Nr. 158/2010  
vom 22. Dezember 2010

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 34 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, gestellt vom Korrekionalgericht Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und R. Henneuse, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul, und dem emeritierten Vorsitzenden M. Melchior gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 1. März 2010 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen D.O., dessen Ausfertigung am 9. März 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Gent folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 34 § 1 Absatz 2 des Gesetzes [vom 5. August 1992] über das Polizeiamt, dahingehend ausgelegt, dass ein Verstoß gegen diese Bestimmung bei einer gesetzwidrigen Identitätskontrolle nicht notwendigerweise zur Nichtigkeit des erhaltenen Beweises führt, gegen die verfassungsmäßig gewährleistete Freiheit der Person (Artikel 12 der Verfassung) und gegen das Recht auf Achtung vor dem Privatleben (Artikel 22 der Verfassung)?

- Gibt es eine nicht erlaubte Ungleichheit zwischen Artikel 34 § 1 Absatz 2 des Gesetzes über das Polizeiamt, dahingehend ausgelegt, dass ein Verstoß gegen diese Bestimmung bei einer gesetzwidrigen Identitätskontrolle nicht notwendigerweise zur Nichtigkeit des erhaltenen Beweises führt, und anderen [in der Verweisungsentscheidung] erwähnten Verfahrensvorschriften, deren Nichteinhaltung wohl zum Ausschluss des gesetzwidrig erhaltenen Beweises führt, und zwar aus dem einzigen Grund, weil im Gesetz über das Polizeiamt keine Nichtigkeitssanktion vorgesehen ist, während diese in den anderen Fällen wohl ausdrücklich vorgesehen ist, wobei es sowohl in Artikel 34 § 1 Absatz 2 des Gesetzes über das Polizeiamt als auch in den anderen erwähnten Fällen um die Gewährleistung der in Titel II der Verfassung verankerten Grundrechte (Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 12 und 22 der Verfassung, und Artikel 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention) geht? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

*In Bezug auf die fragliche Bestimmung, die Tragweite der präjudiziellen Fragen und deren Sachdienlichkeit*

B.1. Artikel 34 § 1 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt bestimmt:

« Polizeibeamte kontrollieren die Identität jeder Person, der die Freiheit entzogen wurde oder die eine Straftat begangen hat.

Sie können ebenfalls die Identität einer Person kontrollieren, wenn sie aufgrund ihres Verhaltens, aufgrund materieller Indizien oder zeitlicher und örtlicher Umstände vernünftige Gründe zur Annahme haben, dass sie gesucht wird, dass sie versucht hat, eine Straftat zu

begehen, beziehungsweise sich darauf vorbereitet, eine Straftat zu begehen, oder dass sie die öffentliche Ordnung stören könnte oder gestört hat ».

B.2. Dem Hof werden zwei präjudizielle Fragen in Bezug auf Absatz 2 dieses Paragraphen gestellt.

Mit der ersten Frage möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan erfahren, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 12 und 22 der Verfassung vereinbar sei, ausgelegt in dem Sinne, dass die Identitätskontrolle einer Person, ohne dass die Bedingungen dieser Bestimmung erfüllt seien, nicht notwendigerweise zur Nichtigkeit des erhaltenen Beweises führe.

Aus der Verweisungsentscheidung und ihrer Begründung ist abzuleiten, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan mit der zweiten Frage erfahren möchte, ob die betreffende Bestimmung in der vorerwähnten Auslegung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung - gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 12 und 22 und mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention - vereinbar sei, indem ein Behandlungsunterschied zwischen Rechtsunterworfenen, die wegen des Begehens einer Straftat verfolgt würden, eingeführt werde, je nachdem, ob die Gesetzesbestimmung, die dazu diene, Grundrechte zu schützen, die Einhaltung der darin enthaltenen Vorschriften gegebenenfalls bei Strafe der Nichtigkeit auferlegt habe; während die Missachtung der fraglichen Bestimmung nicht notwendigerweise zur Nichtigkeit des erhaltenen Beweises führe, habe die Missachtung - bestimmter Teile - der im Verweisungsurteil aufgezählten Artikel wohl die Nichtigkeit des dadurch erhaltenen Beweises zur Folge. Die im Verweisungsurteil aufgelisteten Artikel sind die Artikel *35bis*, *61quinquies*, *86bis* § 4, *86ter*, *90quater*, 146, 153, 154, 155, 184, 190, 234, 312 (seit dem Gesetz vom 21. Dezember 2009 zur Reform des Assisenhofes ist die betreffende Bestimmung in Artikel 290 und nicht mehr in Artikel 312 enthalten), 332 (seit dem vorerwähnten Gesetz vom 21. Dezember 2009 ist die betreffende Bestimmung in Artikel 282 und nicht mehr in Artikel 332 enthalten) und *524bis* § 6 des Strafprozessgesetzbuches sowie Artikel 40 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten.

B.3.1. Die präjudiziellen Fragen können nicht getrennt von der seit einem Urteil vom 14. Oktober 2003 entwickelten Rechtsprechung des Kassationshofes betrachtet werden, aus der hervorgeht, dass der Umstand, dass ein Beweiselement auf rechtswidrige Weise erlangt wurde - auch wenn es sich um ein Beweiselement handelt, das unter Missachtung von

vertragsrechtlich oder verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechten erlangt wurde -, nur zur Folge hat, dass der Richter bei seiner Überzeugungsbildung diesen Umstand weder direkt noch indirekt berücksichtigen darf, sei es, wenn die Einhaltung bestimmter Formbedingungen bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, sei es, wenn die begangene Rechtswidrigkeit die Vertrauenswürdigkeit des Beweises beeinträchtigt hat, oder sei es, wenn die Verwendung des Beweises im Widerspruch zum Recht auf ein faires Verfahren steht.

Im Rahmen des letztgenannten Kriteriums muss der Richter nach Auffassung des Kassationshofes den Elementen der Rechtssache insgesamt Rechnung tragen; berücksichtigen kann er dabei unter anderem den Umstand, dass die Behörde, die mit der Ermittlung, der Untersuchung und der Verfolgung von Straftaten beauftragt ist, die Unrechtmäßigkeit gegebenenfalls absichtlich begangen oder die Interessen des Angeklagten gegebenenfalls in grober Weise vernachlässigt hat, den Umstand, dass die Ernsthaftigkeit der Straftat bei weitem die begangene Unrechtmäßigkeit übersteigt, den Umstand, dass der unrechtmäßig erlangte Beweis nur ein materielles Element des Bestehens der Straftat betrifft, den Umstand, dass diese Unrechtmäßigkeit keine Auswirkungen auf das Recht oder die Freiheit, die durch die missachtete Norm geschützt wird, hat, sowie die rein formelle Beschaffenheit der Unrechtmäßigkeit (siehe unter anderem Kass., 14. Oktober 2003, *Arr. Cass.*, 2003, Nr. 499; Kass., 23. März 2004, *Arr. Cass.*, 2004, Nr. 165; Kass., 16. November 2004, *Arr. Cass.*, 2004, Nr. 549 und 550; Kass., 2. März 2005, *Arr. Cass.*, 2005, Nr. 130; Kass., 12. Oktober 2005, *Arr. Cass.*, 2005, Nr. 503; Kass. 23. September 2008, P.08.0519.N).

B.3.2. Dennoch wird der Hof im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, nicht gebeten, die in Strafsachen geltenden Beweisregeln, so wie sie sich aus der vorerwähnten Rechtsprechung des Kassationshofes ergeben, anhand der in den präjudiziellen Fragen angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen zu prüfen, sondern vielmehr, Artikel 34 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. August 1992 in der angeführten Auslegung anhand dieser Bestimmungen zu prüfen.

B.4.1. Der Ministerrat führt ferner an, dass die präjudiziellen Fragen keine Antwort erforderten, da die Antwort nicht zur Beurteilung der beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Rechtssache beitragen könne; selbst wenn die bei der am 24. November 2006 durchgeführten Identitätskontrolle erlangten Angaben nichtig sein sollten, würde die Akte noch

ausreichend Elemente enthalten, damit das vorlegende Rechtsprechungsorgan in dieser Sache urteilen könne.

B.4.2. Es obliegt grundsätzlich dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zu prüfen, ob es sachdienlich ist, dem Hof eine präjudizielle Frage zu den Bestimmungen zu stellen, die seines Erachtens auf die Streitsache anwendbar sind. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Hof beschließen, nicht auf die Frage einzugehen.

B.4.3. Es reicht, wie im vorliegenden Fall, dass ein Rechtsprechungsorgan Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Strafbestimmungen, die es anwenden muss, hat, damit eine präjudizielle Frage, die dazu dient, diese Zweifel auszuräumen, nicht als eindeutig irrelevant zur Lösung der Streitsache angesehen werden kann.

Im Übrigen obliegt es dem Hof nicht zu beurteilen, ob die Akte über die beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Rechtsache gegebenenfalls ausreichende Angaben enthält, damit in dieser Rechtssache befunden werden kann.

B.4.4. Die Einrede wird abgewiesen.

#### *Zur Hauptsache*

B.5.1. Artikel 12 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form.

Außer bei Entdeckung auf frischer Tat darf jemand nur festgenommen werden aufgrund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung, die bei der Festnahme oder spätestens binnen vierundzwanzig Stunden zugestellt werden muss ».

#### B.5.2. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

#### B.5.3. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. [...] ».

#### B.5.4. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

B.6.1. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mehrfach geurteilt, dass Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention an sich keine Regeln über die Zulässigkeit eines Beweises in einer Rechtssache enthält, und dass die Festlegung dieser Regeln an erster Stelle zum Bereich des nationalen Rechts gehört (EuGHMR, 12. Juli 1988, *Schenk gegen Schweiz*, § 46; EuGHMR, 9. Juni 1998, *Teixeira de Castro gegen Portugal*, § 34; EuGHMR, Große Kammer, 11. Juli 2006, *Jalloh gegen Deutschland*, § 94; EuGHMR, 1. März 2007, *Heglas gegen Tschechische Republik*, § 84; EuGHMR, 28. Juli 2009, *Lee Davies gegen Belgien*, § 40; EuGHMR, Große Kammer, 1. Juni 2010, *Gäfgen gegen Deutschland*, § 162).

B.6.2. Dennoch geht aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hervor, dass die Verwendung eines unrechtmäßig erhaltenen Beweises in einer Rechtssache unter bestimmten Umständen zu einem Verstoß gegen das Recht auf ein faires

Verfahren, das durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, führen kann. Bei der Beurteilung eines möglichen Verstoßes gegen dieses Recht muss das Verfahren insgesamt geprüft werden, einschließlich der Weise, auf die der Beweis erlangt wurde, was auch eine Prüfung der angeführten Gesetzwidrigkeit bei der Erlangung des Beweises voraussetzt, und wenn es sich um einen Verstoß gegen ein anderes Recht handelt, das durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, ebenfalls eine Prüfung der Beschaffenheit dieses Verstoßes; insbesondere ist auf die Echtheit und die Qualität des Beweises sowie dessen Bedeutung in der betreffenden Rechtssache zu achten, sowie auf die Frage, ob die Rechte der Verteidigung beachtet wurden, und zwar in dem Sinne, dass der Betroffene die Möglichkeit gehabt haben muss, die Echtheit und die Qualität des Beweises anzufechten (EuGHMR, 12. Mai 2000, *Khan* gegen Vereinigtes Königreich, §§ 34-35; EuGHMR, 25. September 2001, *P.G und J.H.* gegen Vereinigtes Königreich, §§ 76-77; EuGHMR, 5. November 2002, *Allan* gegen Vereinigtes Königreich, §§ 42-43; EuGHMR, 1. März 2007, *Heglas* gegen Tschechische Republik, §§ 85-86; EuGHMR, Große Kammer, 10. März 2009, *Bykov* gegen Russland, §§ 89-90; EuGHMR, 28. Juli 2009, *Lee Davies* gegen Belgien, §§ 41-42).

B.6.3. Die in B.6.2 angeführten Urteile, die sich - mit Ausnahme des Urteils *Lee Davies* gegen Belgien vom 28. Juli 2009 - alle auf Beweismaterial bezogen, das unter Missachtung von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention erlangt wurde, lassen einerseits erkennen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte davon ausgeht, dass die Artikel 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention keine Regeln über die Zulässigkeit eines Beweises in einer Rechtssache enthalten, und andererseits, dass die Verwendung eines Beweises, der unter Missachtung von Artikel 8 dieser Konvention erlangt wurde, nicht notwendigerweise zu einem Verstoß gegen das durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf ein faires Verfahren führt.

B.6.4. Folglich stellt der Umstand, dass ein Beweis, der unter Missachtung einer Gesetzesbestimmung erlangt wurde, die das Recht auf Achtung des Privatlebens gewährleisten soll, nicht automatisch nichtig ist, nicht notwendigerweise eine Missachtung des in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechts auf Achtung des Privatlebens dar.

B.7. Artikel 22 der Verfassung, der ebenfalls das Recht auf Achtung des Privatlebens gewährleistet, enthält ebenso wenig wie Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine ausdrückliche Regel über die Zulässigkeit eines Beweises, der unter Missachtung des dadurch gewährleisteten Rechts erlangt wurde.

Eine solche Regel lässt sich genauso wenig implizit aus dieser Bestimmung ableiten. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 22 der Verfassung geht nämlich hervor, dass der Verfassungsgeber « eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [angestrebt hat], um jegliche Streitigkeiten über den Inhalt dieses Verfassungsartikels sowie den Inhalt von Artikel 8 der Konvention zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

B.8. Ohne dass im vorliegenden Fall geprüft werden muss, ob die Nichteinhaltung der Bedingungen, mit denen die fragliche Bestimmung eine Identitätskontrolle verbindet, durch die Polizei als unvereinbar mit dem in Artikel 22 der Verfassung gewährleisteten Recht auf Achtung des Privatlebens angesehen werden könnte, genügt die Feststellung, dass diese Verfassungsbestimmung an sich nicht vorschreibt, dass ein unter Missachtung des dadurch gewährleisteten Rechts erlangter Beweis unter allen Umständen als nichtig anzusehen ist.

B.9. Die gleiche Schlussfolgerung gilt in Bezug auf Artikel 12 der Verfassung.

Ohne dass geprüft werden muss, ob eine gesetzwidrige Identitätskontrolle unter bestimmten Umständen als eine ungerechtfertigte Einmischung in das Recht auf die Freiheit der Person, das durch Absatz 1 von Artikel 12 der Verfassung gewährleistet wird, angesehen werden könnte, genügt die Feststellung, dass diese Bestimmung nicht vorschreibt, dass der unter Missachtung des darin gewährleisteten Rechts erlangte Beweis automatisch und somit unter allen Umständen nichtig ist.

Aus der in Absatz 2 dieser Bestimmung enthaltenen Regel, wonach niemand verfolgt werden darf, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form, kann nämlich kein Recht auf eine automatische Nichtigkeit eines gegebenenfalls unrechtmäßig erlangten Beweises abgeleitet werden. Der Umstand, dass es dem Richter obliegt, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände der betreffenden Rechtssache zu beurteilen, ob die

Verwendung eines unrechtmäßig erlangten Beweises das Recht auf ein faires Verfahren beziehungsweise die Zuverlässigkeit des Beweises beeinträchtigt, führt nicht zu einer Situation, die nicht mit Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung vereinbar wäre.

B.10. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

B.11. Die zweite präjudizielle Frage bezieht sich auf einen Vergleich zwischen einerseits der fraglichen Bestimmung und andererseits den in B.2 aufgezählten Bestimmungen, deren Einhaltung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist.

B.12. Obschon die durch das vorlegende Rechtsprechungsorgan aufgelisteten Artikel des Strafprozessgesetzbuches und des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten gemeinsam dadurch gekennzeichnet sind, dass sie Regeln vorsehen, deren Einhaltung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, ist der Inhalt dieser Regeln unterschiedlich, da sie ganz spezifische Teilaspekte der gesamten Verfahrensregeln bezüglich der Ermittlung, der Untersuchung, der Verfolgung und der Beurteilung von Straftaten betreffen. Außerdem unterscheiden sich diese Regeln untereinander, insofern die Instanzen, an die sie sich richten, nicht immer die gleichen sind (Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichter, Tatsachenrichter, usw.).

Die fragliche Bestimmung betrifft ebenfalls einen spezifischen Aspekt der Gesamtheit der Verfahrensregeln, die Einfluss auf ein Strafverfahren haben können, nämlich die bei einer Identitätskontrolle einzuhaltenden Regeln, und sie enthält Vorschriften, die sich spezifisch an die Polizeidienste richten.

B.13. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Eine Diskriminierung würde nur vorliegen, wenn der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergebende Behandlungsunterschied eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Personen mit sich bringen würde.

B.14. Aus der Prüfung der ersten präjudiziellen Frage hat sich ergeben, dass der bloße Umstand, dass die Nichteinhaltung der fraglichen Bestimmung nicht automatisch zur Nichtigkeit des dadurch erlangten Beweises führt, an sich nicht als eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der Personen, die Gegenstand einer gesetzwidrigen Identitätskontrolle sind, angesehen werden kann. Weder die Artikel 12 und 22 der Verfassung, noch die Artikel 6 Absatz 1 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention schreiben die « automatische Nichtigkeit » von unrechtmäßig erhaltenem Beweismaterial vor. Die fragliche Bestimmung hindert den Richter im Übrigen nicht daran, den unter Missachtung dieser Bestimmung erhaltenen Beweis nicht zu berücksichtigen, falls die begangene Unrechtmäßigkeit die Zuverlässigkeit des Beweises angetastet haben sollte oder die Verwendung des Beweises zu einem Verstoß gegen das Recht des Betroffenen auf ein faires Verfahren, das durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, führen würde.

B.15. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 34 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, dahingehend ausgelegt, dass eine Kontrolle der Identität einer Person, die durchgeführt wird, ohne dass dabei die Bedingungen dieser Bestimmung erfüllt sind, nicht notwendigerweise zur Nichtigkeit des dadurch erhaltenen Beweises führt, verstößt weder gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 12 und 22 und mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, noch gegen die Artikel 12 und 22 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt